Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 22. August 2001 folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Hohenahr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz in allen Gemarkungen mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- 1. Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper,
- 3. der Bewuchs,
- 4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

§ 5 Benutzung, Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, Steinbrüchen oder ähnlichen Einrichtungen zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.
- (2) Für die Benutzung der Wege, um zur Erdablagerungsdeponie im Ortsteil Hohensolms zu gelangen, ist eine Erlaubnis des Gemeindevorstandes nicht erforderlich.

§ 6 Vorübergehende Benutzungseinschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung werden auf das unumgängliche Maß beschränkt.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der örtlichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund witterungsbedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzten oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
- c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf dem Weg liegenzulassen,
- d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
- f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben sowie durch deren Zupflügen,
- g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- h) auf den Wegen Abfälle zu verbrennen,
- i) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar,
- j) das Befahren der Wege mit Lastkraftwagen im gewerblichen Verkehr, in besonderen Fällen bedarf es der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

 Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des õ 8 Abs. 2.
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes bzw. der Fachbehörden überdeckt werden.
- (3) Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Gräben sind von den Eigentümern zu unterhalten und soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut zu befreien.
- (4) Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze des Feldweges erforderlich.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass das Bearbeiten der Ackergrundstücke nur bis zu der ausgesteinten Grenze erfolgen darf.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten Wege benutzt werden.

§ 10 Ersatzvornahme

Kommen die Eigentümer und Besitzer ihren Verpflichtungen gemäß den Vorschriften dieser Satzung nicht nach, so kann die Gemeinde die Beeinträchtigungen, Verunreinigungen etc. auf Kosten der Verpflichteten beseitigen bzw. die Beseitigung durch Dritte durchführen lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des õ 5 benutzt.
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach ő 6 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forstgesetz vom 30.03.1954 (GVBI. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBI. I S. 481) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBI. I S. 80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 EURO bis 511,29 EURO geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 12 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14. Juli 1966 (GVBI. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBI. I S. 191).

§ 13 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.

Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16.3.1976 - BGBI. I S. 546-).

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hohenahr, den 23. August 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenahr

Netz Bürgerme ster



Veröffentlichung

Vorstehende Satzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 39 vom 28. September 2001 veröffentlicht.

Hohenahr, den 04. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenahr

Netz Bürgermeister

